

BP 1.22 „Ossenbeck I.“ 35. Änderung - Begründung

Anmerkung: Begründung liegt nicht vor.

STADT DRENSTEINFURT
Der Stadtdirektor

Anlage zu Punkt 9 der Tagesordnung
☒ öffentliche nichtöffentliche Sitzung

Az.: 61-06-1.22 pa-wi
(122_35.vue)

Drensteinfurt, 21.08.1998

Vorlage - Nr.:

I/ 543/1998

für die Sitzung
des

**Ausschusses für Umwelt,
Energie und Planung**

am 15.09.1998

X und des

Rates

am 26.10.1998

Bebauungsplan Nr. 1.22 „Ossenbeck I“

hier: 35. Änderung gemäß § 13 BauGB und § 86 Abs. 4 BauO NW

I. Antragsinhalt und Lage des Grundstücks

Die Eigentümerin der Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt Flur 31 Nr. 421 und 422, beantragt, diese Grundstücke der wohnbaulichen Nutzung zuführen zu können.

Die Grundstücke befinden sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen für diesen Bereich eine gärtnerische Nutzung vor. (s. Anlage 1)

Nach Ansicht der Antragstellerin bieten sich diese Grundstücke der wohnbaulichen Nutzung an, vor allem deshalb, weil die Grundstücke durch Festsetzung im Bebauungsplan durch eine „GFL-Fläche“ erschlossen seien und im südlichen Bereich ebenfalls die zwischenliegenden Grundstücksflächen wohnbaulich genutzt werden können.

Das Gebäude soll eingeschossig, mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Dachneigung von 45-50° erstellt werden.

Das Gebäude soll eine überbaubare Fläche von etwa 12,70 m x 9,80 m nicht überschreiten. Der First soll in Nord/Süd-Richtung erstellt werden.

II. Gesetzliche Voraussetzungen

Werden nach § 13 BauGB die Grundzüge der Planung nicht berührt, können im vereinfachten Verfahren Änderungen des Bebauungsplanes durchgeführt werden. Bei dieser Voraussetzung ist den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.